

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : J 19/89 - 3.1.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande :

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication :

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement :

## ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 2. August 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : Beschwerdeführer N. N.

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Legal practitioner

EPÜ / EPC / CBE Art. 134. (7), 163

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Vertretung vor dem Europäischen Patentamt" -  
"legal practitioner" deutscher Patentanwalt

### Leitsatz / Headnote / Sommaire

Ein Patentanwalt nach nationalem Recht kann ungeachtet seiner fachlichen Qualifizierungen und seiner Vertretungsbefugnisse im nationalen Patentwesen nicht als "legal practitioner" i. S. v. Art. 134 (7) EPÜ gelten und deswegen nicht zur Vertretung vor dem Europäischen Patentamt zugelassen werden.

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: J 19/89 - 3.1.1

**ENTSCHEIDUNG**  
**der Juristischen Beschwerdekammer**  
**vom 2. August 1990**

**Beschwerdeführer:**

**Vertreter:**

**Angegriffene Entscheidung:** Rechtsabteilung des Europäischen Patentamts vom  
27. April 1990.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** O. Bossung  
**Mitglieder:** J.-C. Saisset  
M. Schar

## Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer beantragte am 29. März 1988 beim Europäischen Patentamt (EPA) festzustellen, daß er nach Art 134 Absatz 7 EPÜ zur (berufsmäßigen Vertretung) anderer Personen vor dem EPA berechtigt sei. Dieser Antrag wurde durch Entscheidung der in Art. 20 EPÜ genannten Rechtsabteilung des EPA vom 27. April 1989 abgelehnt. Mit Beschwerde vom 19. Juni 1989 beantragt der Beschwerdeführer diese Entscheidung aufzuheben und seinem Feststellungsantrag zu entsprechen.

II. Die Begründung des Beschwerdeführers für sein Begehren beruht im wesentlichen auf zwei Gedankengängen.

Art. 134 (7) EPÜ erlaube bereits nach seinem Wortlaut die berufsmäßige Vertretung vor dem EPA jedem in einem Vertragsstaat zugelassenen "Rechtsanwalt", "legal practitioner" oder "avocat". Der Beschwerdeführer übersetzt den Begriff des "legal practitioner" als "Rechtspraktiker" und behauptet, in der Bundesrepublik Deutschland ein zugelassener Rechtspraktiker in diesem Sinne zu sein. Er sei nämlich ein zugelassener deutscher Patentanwalt. Ferner sei er "Dr.-Ing." wie "Dr. jur." und habe auch das erste juristische Staatsexamen abgelegt.

Falls ihm eine Vertretungsbefugnis nicht schon aufgrund einer derartigen Wort-Anwendung von Art. 134 (7) EPÜ zugestanden werden könne, so sei diese ihm als zugelassenem deutschem Patentanwalt in Gleichstellung mit dem zugelassenen deutschen Rechtsanwalt zuzusprechen. Andernfalls sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt, zumal die meisten Rechtsanwälte überhaupt keine Ausbildung im Patentwesen hätten.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist i. S. v. Art. 106 (1) Satz 1 EPÜ statthaft, denn sie richtet sich gegen eine Entscheidung der Rechtsabteilung des EPA. Die Rechtsabteilung war für die getroffene Feststellung nach Art. 20 (1) EPÜ und dem gemäß Regel 9 (2) EPÜ ergangenen Beschluß des Präsidenten des EPA vom 10. März 1989 (ABl. EPA 1989, 177) zuständig.
2. Der Beschwerdeführer kann Zugang zur berufsmäßigen Vertretung beim EPA nur über eine Eintragung in die "Liste der zugelassenen Vertreter" nach Art. 134 (2) EPÜ erlangen, d. h. letztlich durch Ablegung der europäischen Eignungsprüfung.
3. Eine nähere Betrachtung von Art. 134 EPÜ i. V. m. mit der Übergangslösung in Art. 163 EPÜ zeigt, daß rechtsberatenden Berufen außerhalb der Rechtsanwaltschaft der Zugang zum Vertreterberuf nur über die Übergangslösung und - sobald sich diese verschließt - nur über die Listeneintragung nach Art. 134 (2) EPÜ, möglich ist. Bei den rechtsberatenden Berufen im Patentwesen gab und gibt es in den Vertragsstaaten immer noch große Unterschiede hinsichtlich Qualifizierung und Zulassung zum Beruf. Dies gilt vor allem hinsichtlich des in Art. 163 (3) EPÜ angesprochenen Unterschieds zwischen Personen mit und ohne "besonderer beruflicher Befähigung" im nationalen Rechtskreis. In der Übergangszeit führt der Weg aller rechtsberatenden Berufe im Patentwesen in die Liste der zugelassenen Vertretern nach Art. 134 (2) EPÜ durchaus über Art. 163 EPÜ. Nach Ende der Übergangszeit ist dieser Weg den rechtsberatenden Berufen außerhalb der Rechtsanwaltschaft ungeachtet ihrer Qualifikation verschlossen.

4. Die Regelung für die Rechtsanwaltschaft in Art. 134 (7) EPÜ - die der Beschwerdeführer für sich in Anspruch nehmen will - ist demgegenüber eine Ausnahme. Trotz aller Unterschiede in der Bezeichnung und im Werdegang der zur Rechtsanwaltschaft zu zählenden Personen hat sich aufgrund einer gemeinsamen europäischen Rechtsgeschichte und Rechtskultur in den Vertragsstaaten ein im wesentlichen gleichwertiger Berufsstand entwickelt. Dieser ist - um mit der deutschen Rechtsanwaltsordnung (BRAO) zu sprechen - schlechthin "Organ der Rechtspflege" (§ 1) und grundsätzlich "Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten" (§ 3). Auch der Beschwerdeführer beansprucht für sich nicht, Rechtsanwalt zu sein.
5. Art. 134 (7) EPÜ ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland auf jenen Berufsstand beschränkt, der gesetzlich als "Rechtsanwalt" definiert ist. Dagegen spricht nicht, daß neben der Eigenschaft "Rechtsanwalt" oder "legal practitioner" oder "avocat" auch noch gefordert wird, daß dieser in dem betreffenden Staat "die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben kann". Die letzte Forderung ist - bezogen auf den deutschen Rechtsanwalt - nicht überflüssig. Durch Bundesgesetz könnte nach § 3 (2) BRAO zwischen deutscher Patent- und Rechtsanwaltschaft durchaus eine Aufgabenteilung vorgenommen werden - etwa derart, daß der Rechtsanwalt von der Vertretung im Patentanmelde- und Prüfungsverfahren vor dem Deutschen Patentamt ausgeschlossen wird. Auch nach dem Recht anderer Vertragsstaaten wäre solches möglich. Der letzte Halbsatz von Art. 134 (7), Satz 1 EPÜ ist also notwendig, weil nach nationalem Recht selbst der Rechtsanwalt in einem gewissen Umfang davon ausgeschlossen sein könnte, die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens auszuüben. Durch diesen Halbsatz wird verhindert, daß ein "Rechtsanwalt", "legal practitioner" oder "avocat" beim

EPA in größerem Umfang vertreten kann als er dies beim nationalen Patentamt zu tun berechtigt ist.

Art. 134 (7) EPÜ ist also eine auf die Rechtsanwaltschaft - wie es sie mit verschiedenen Bezeichnungen in allen Vertragsstaaten gibt - beschränkte Sonderregelung. Es ist unzulässig, den Ausdruck "legal practitioner", mit dem der angelsächsische Rechtskreis angesprochen werden soll, etwa in der Übersetzung "Rechtspraktiker" in den deutschen Rechtskreis zu übertragen und daraus ein von der Rechtsanwaltschaft losgelöstes Vertretungsrecht herzuleiten. Der Begriff des "legal practitioner" umfaßt in Großbritannien nach authentischer Interpretation durch die Münchner Dipl. Konferenz die Berufe des "solicitor" und des "barrister" (Berichte MIPR/I, Nr. 805). Für vergleichbare Berufe in anderen Vertragsstaaten muß eine Zuordnung zu den Begriffen "Rechtsanwalt" - "solicitor/barrister" - "avocat" gesucht werden. Diese kann sich wohl nur nach der allgemeinen Vertretungsbefugnis des betreffenden Berufsstands bei den Gerichten des betreffenden Staates orientieren. Art. 134 (7) EPÜ kann sich daher nicht auf den deutschen Patentanwalt beziehen, zumal dieser von der Übergangsvorschrift des Art. 163 EPÜ erfaßt ist. Die Bedeutung, die der Beschwerdeführer einem Begriff im englischen Text von Art. 134 (7) EPÜ geben will, würde für Patentanwälte wie für alle Vertreter im nationalen Patentwesen, die keine Rechtsanwälte sind, die in Art. 134 (1) bis (6) und Art. 163 EPÜ getroffenen Regelungen in Frage stellen. Ein Patentanwalt nach nationalem Recht kann daher ungeachtet seiner fachlichen Qualifizierung und seiner Vertretungsbefugnisse im nationalen Patentwesen nicht als "legal practitioner" im Sinne von Art. 134 (7) EPÜ gelten und deswegen nicht zur Vertretung vor dem Europäischen Patentamt zugelassen werden.

6. Dieses Ergebnis verletzt auch nicht den Gleichheitsgrundsatz. Dabei kann dahingestellt bleiben, in welchem genauen Verständnis und mit welchen Rechtsfolgen dieser Grundsatz im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens anzuwenden ist. Die Rechtsanwaltschaft und die ihr vergleichbaren Berufsstände in den Vertragsstaaten sind durch Art. 134 (7) EPÜ zur Vertretung vor dem EPA berechtigt - nicht im Hinblick auf die Person des einzelnen Anwalts, sondern im Hinblick auf die Institution des Rechtsanwalts als solcher. Nach den Worten des deutschen Gesetzes ist der Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege mit grundsätzlich allgemeiner Vertretungsbefugnis. Dies gilt entsprechend auch in den anderen Vertragsstaaten. In Art. 134 (7) EPÜ kann daher keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten gesehen werden. Auch auf nationaler Ebene gibt es zwischen diesen beiden Berufsständen Unterschiede hinsichtlich ihrer Befugnisse zur Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



M. Beer

Der Vorsitzende:



O. Bossung